

Die Weitergabe von Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde nach Maßgabe von Nr. 33 Interventionsordnung – ein Diskussionsbeitrag

Peter Platen

Abstract

Die Weitergabe von Informationen über Fälle sexuellen Missbrauchs im Bereich der katholischen Kirche an die staatliche Strafverfolgungsbehörde ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht durch das staatliche Recht vorgegeben, sondern stellt eine kirchliche Selbstverpflichtung dar, die damit auch durch kirchliche Rechtsetzung verändert werden kann. Eine solche Anpassung erscheint angezeigt, da die geltende Regelung dem artikulierten Willen Betroffener – unbeschadet der Notwendigkeit umfassender Gefahrenabwehr – nicht hinreichend Rechnung trägt. Unter Bezugnahme auf die zu dieser Frage einschlägigen universalkirchenrechtlichen Dokumente soll ein Vorschlag unterbreitet werden, wie das Spannungsgefüge zu Gunsten einer stärkeren Orientierung an Willen Betroffener verändert werden könnte.

1 Einleitung

Im Bistum Limburg wurde im Nachgang und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des im Zeitraum von 2014 bis 2018 durchgeführten Forschungsprojekts „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“¹, das unter Bezugnahme auf die am Forschungskonsortium beteiligten Universitäten Mannheim, Heidelberg und

¹ Der Abschlussbericht des Forschungsprojektes ist verfügbar unter URL: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf [eingesehen am: 25.2.2023, nachfolgend: MHG-Studie].

Gießen oftmals abgekürzt als „MHG-Studie“ bezeichnet wird, ein eigenständiges Projekt aufgesetzt, das unter dem Titel „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ einen Betrag dazu leisten wollte, dass sexueller Missbrauch von Minderjährigen und Schutzbefohlenen im Verantwortungsbereich des Bistums Limburg verhindert und bei neuen Fällen nach den Projektergebnissen gehandelt wird. Zudem sollte – neben weiteren Zielen des Limburger MHG-Folgeprojektes – eine adäquate Kommunikation mit Betroffenen von sexuellem Missbrauch nachhaltig an die Stelle von Vertuschung und Bagatellisierung durch Verantwortliche im Bistum Limburg treten.² In der Anlage und Durchführung sei es weiter um eine durchgehende Berücksichtigung der Betroffenenperspektive in allen Projektphasen gegangen, was sich nicht zuletzt darin konkretisiert habe, dass in fast allen Teilprojekten Personen mitgewirkt hätten, die diese Perspektive eingebracht haben.³ Vor diesem Hintergrund soll in der Folge mit den Regelungen zur Weitergabe von Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde nach Maßgabe von Nr. 33 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“⁴ eine Detailfrage in den Blick genommen werden, bei der der artikuliert Wille Betroffener und die Bestimmungen des geltenden partikularen Kirchenrechts zumindest in Spannung zueinander stehen können. Dass dieser Punkt entgegen wohl weit verbreiteter Auffassung überhaupt gestaltbar ist, hat – dies sei an dieser Stelle kurz erwähnt – seine Ursache darin, dass das in Deutschland geltende staatliche Recht keine Rechtspflicht zur Anzeige begangener Straftaten vorsieht, weder für Privatpersonen noch für Institutionen – mit Ausnahme der Strafverfolgungsbehörden.

2 Die Weitergabe von Informationen an staatliche Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe des Kirchenrechts

In einem ersten Schritt soll das bezüglich der Weitergabe von Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde geltende kirchliche Recht seit dem erstmaligen Erlass von Leitlinien im Bereich der deutschen Bischofskonferenz vorgestellt werden,

² Vgl. hierzu die Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie. Bistum Limburg 13.6.2020“. URL: https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2020/2020_06_13_Abschluss_MHG/Dateien_zum_Download/2020-06-17_Abschlussbericht_online.pdf [eingesehen am: 25.2.2023] nachfolgend zitiert als MHG-Folgeprojekt Limburg), S. 2f.

³ Vgl. MHG-Folgeprojekt Limburg (wie Anm. 2), S. 4.

⁴ Vgl. Bischof von Limburg, Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, in: Amtsblatt Limburg 2019, S. 684-692.

wobei hierbei auch auf das universalkirchliche Recht und auf weitere Äußerungen von Dikasterien des Apostolischen Stuhls eingegangen werden soll.

2.1 Die Regelungen der Interventionsordnung zur Weitergabe von Informationen an staatliche Strafverfolgungsbehörden

Auch wenn es fraglos einer vertieften Betrachtung wert wäre, den Kontext der partikularrechtlichen Einführung einer kirchlichen Selbstverpflichtung zur Weitergabe von Informationen über sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch kirchliche Beschäftigte näher auszuleuchten, muss an dieser Stelle mit einer kurzgefassten Beschreibung der Entwicklung hin zu der Regelung in der gegenwärtig geltenden Interventionsordnung ein Bewenden haben. Dem Erlass von Partikularrecht vorangegangen war der Entzug der kirchenstrafrechtlichen Zuständigkeit der Ortsordinarien zur Ahndung sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, den Papst Johannes Paul II. durch sein MP Sacramentorum sanctitatis tutela vom 30. April 2001, welches am 30. November 2001 in Kraft getreten ist, verfügt hat.⁵ Durch dieses Spezialgesetz ist eine innerkirchliche Meldepflicht im einschlägigen Deliktsbereich an die Kongregation für die Glaubenslehre einhergegangen. Vor diesem Hintergrund verabschiedete die Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im September 2002 unter der Überschrift „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz – Leitlinien mit Erläuterung“ ein überdiözesan abgestimmtes Regelwerk, das ausweislich der Einführung eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten und in diözesaner Zuständigkeit umgesetzt werden soll.⁶ In dieser ersten Fassung der „Missbrauchs-Leitlinien“ der Deutschen Bischofskonferenz heißt es im vierten, mit „Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden“ überschriebenen Abschnitt in Leitlinie 7: *„In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht (Vgl. I, 1).“*⁷ In der nachfolgenden Erläuterung heißt es zu dieser Leitlinie 7 *„In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten – falls nicht bereits eine Anzeige*

⁵ Vgl. JOHANNES PAUL II, MP Sacramentorum sanctitatis tutela v. 30. April 2001, in: AAS 93 (2001), S. 737-739.

⁶ Vgl. Bischof von Limburg, Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz – Leitlinien mit Erläuterung, in: Amtsblatt Limburg 2002, S. 99-101 (folgend: Leitlinien 2002).

⁷ Vgl. ebd., S. 100. Der Verweis auf Punkt I, 1 stellt auf die Aufgabe des später oftmals „Missbrauchs-Beauftragten“ bezeichneten Beauftragten ab, den Sachverhalt zu recherchieren und Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu sein.

vorliegt oder Verjährung eingetreten ist – zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist der vom Bischof Beauftragte (vgl. Leitlinie I, 1). Wenn die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund einer Anzeige recherchiert, wird mit ihr Verbindung aufgenommen.“⁸ Die Leitlinien mit Erläuterungen aus dem Jahr 2002 äußern sich nicht dazu, im Falle welcher Sachlage und anhand welcher Kriterien eine Information der Staatsanwaltschaft erfolgen soll. Die von sexuellem Missbrauch Betroffenen werden im Zusammenhang dieser Überlegungen nicht erwähnt.

Im Jahre 2010 erfolgte eine Fortschreibung der Leitlinien von 2002, nunmehr unter dem Titel „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.“⁹ In den Leitlinien 2010 wurde unter der Überschrift „Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer“ in Nr. 15 vorgegeben, dass zu Beginn des Gesprächs auf die Möglichkeit hinzuweisen ist, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird und zudem auf Nr. 27 der Leitlinien verwiesen wird, auf die noch einzugehen sein wird. In Nr. 18 Leitlinien 2010 ist weiter vorgesehen, dass das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert wird.¹⁰ Das Gespräch mit der beschuldigten Person stellen die Leitlinien 2010 in Nr. 20 unter den Vorbehalt, dass dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden – es dürften hier die staatlichen Strafverfolgungsbehörden gemeint sein – nicht behindert wird. In Nr. 22 der Leitlinien 2010 heißt es weiter, dass die beschuldigte Person über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert werde und weiter: „Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihr dringend geraten.“¹¹

Die Nummern 26-28 der Leitlinien 2010 stehen unter der Überschrift „Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden“. Im Unterschied zu den Leitlinien 2002 wird an dieser Stelle nicht mehr auf eine *Zusammenarbeit* mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden abgehoben, sondern, deutlich zurückgenommen, von einer *Unterstützung*, der – aus Perspektive des staatlichen Rechts – im Unter-

⁸ Ebd., S. 100.

⁹ Vgl. Bischof von Limburg, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: Amtsblatt Limburg 2010, S. 420-424 (folgend: Leitlinien 2010). Ausweislich des Amtsblatts des Bistums Limburg wurden die Leitlinien 2010 zum 1. September 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt und sollten vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen werden.

¹⁰ Vgl. ebd., S. 422.

¹¹ Ebd., Nr. 22, S. 422.

schied zu innerkirchlichen Bemühungen – zuständigen staatlichen Behörden. Für diese Unterstützung geben die Leitlinien 2010 vor:

26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Diese Regelungen der Leitlinien 2010 markieren einen deutlichen Wechsel gegenüber den bisherigen Vorschriften. Stellten die Leitlinien 2002 in erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger¹² die Möglichkeit eines Gesprächs mit der Staatsanwaltschaft in den Raum, wird durch die Leitlinien 2010 bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen eine kirchliche Selbstverpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aufgestellt, die nur ausnahmsweise entfällt. Auch ohne nähere Kenntnis über die um die Inkraftsetzung der Leitlinien 2010 herum geführten Debatten ist den Regelungen anzumerken, dass um sie gerungen wurde: Auf der einen Seite legen sich die deutschen Bischöfe eine Pflicht auf, die die zivile Rechtsordnung Deutschlands nicht vorgibt, die auf der anderen Seite nur dann ausnahmsweise entfallen soll, wenn dies dem Wunsch des Betroffenen bzw. dessen rechtlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist.¹³ Die Leitlinien sehen vor, dass über die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung eine Dokumentation erstellt wird, die von dem mutmaßlichen Opfer bzw. dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist (vgl. Nr. 28 Leitlinien 2010). Der Sinn einer solchen Dokumentation dürfte zunächst einmal darin bestehen, die in einem konkreten Vorgang getroffene Entscheidung zu

¹² Offen bleiben muss, was angesichts der staatlichen Justizhoheit einen Vorgang vor der Befassung der staatlichen Stellen zu einem „erwiesenen Fall“ von sexuellem Missbrauch macht.

¹³ Diese Klausel, die sich bis in die geltende Ordnung Missbrauch erhalten hat, wirft angesichts der nach staatlichem Recht für nicht gegebene Anzeigepflicht die Frage auf, was damit gemeint sein kann.

sichern und damit auch prinzipiell überprüfbar zu machen. Die Forderung der Unterschriftsleistung durch den Betroffenen mag darauf zielen, dass der Wunsch – ein überaus schwaches Wort für den hier wohl gemeinten Willen des Betroffenen – auch beweisbar gesichert wird. Nach Maßgabe von Nr. 27 Leitlinien 2010 hat die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden in jedem Fall, und damit auch gegen den Willen des Betroffenen zu erfolgen, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten. Im Grundsatz wurden mit den vorstehend dokumentierten Nummern 26-28 der Leitlinien 2010 hinsichtlich der Einbeziehung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden die bis heute geltenden Leitpfosten eingeschlagen.

Die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, die im Jahre 2013 an die Stelle der Leitlinien 2010 getreten sind¹⁴, sehen im Zusammenhang der weiterhin vorgeschriebenen Information des mutmaßlichen Opfers über die partikularkirchenrechtlich selbst auferlegte Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, vor, dass in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen ist (vgl. Nr. 17 Leitlinien 2013).¹⁵ Auch ist das mutmaßliche Opfer bzw. dessen rechtliche Vertreter zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden zu ermutigen (vgl. Nr. 20 Leitlinien 2013).

Die Leitlinien 2013 schreiben in Nr. 24 vor, dass die beschuldigte Person auf die Möglichkeit der Aussageverweigerung hingewiesen wird und verweisen an dieser Stelle auf c. 1728 § 2 CIC/1983. Während die Leitlinien also nicht von einem *Recht* auf Aussageverweigerung sprechen, werden die Beschuldigten auf die unter allen Umständen zu wahrende Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses hingewiesen. Einen anderen Akzent setzen die Leitlinien 2013 auch bei der Frage der Selbstanzeige durch die beschuldigte Person. Nach Nr. 25 der Leitlinien 2013 wird die beschuldigte Person über die Möglichkeit der Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert, der

¹⁴ Vgl. Generalvikar des Bischofs von Limburg, Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: Amtsblatt Limburg 2013, S. 608-614 (folgend: Leitlinien 2013). Für das Bistum Limburg erfolgte die Inkraftsetzung der Leitlinien 2013 – wie von der Deutschen Bischofskonferenz verabredet – für die Dauer von fünf Jahren, aufgrund eines Spezialmandats der Kongregation für die Bischöfe durch Generalvikar Rösch, wobei auch bei diesen Leitlinien vor einer möglichen Verlängerung der Geltungsdauer eine Überprüfung vorgesehen war.

¹⁵ Da im Rahmen des Erlasses der Leitlinien 2013 (wie auch sonst üblich) keine wie auch immer geartete „Gesetzesbegründung“ veröffentlicht wurde, muss es an dieser Stelle dahinstehen, warum sich der kirchliche Gesetzgeber dazu veranlasst gesehen hat, einem mutmaßlichen Opfer einen solchen Hinweis zu geben. In der geltenden Interventionsordnung findet sich ein solcher Hinweis nicht.

dringende Rat zur Selbstanzeige, so noch die Leitlinien 2010, findet sich nicht mehr. In den Leitlinien des Jahres 2013 wird bei den Regelungen zur Weiterleitung von Informationen an die staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden gegenüber diesen nicht wie im Jahr 2010 von „Unterstützung“, sondern wieder von „Zusammenarbeit“ gesprochen.¹⁶ Abgesehen von dem auf erwachsene Schutzbefohlene erweiterten Anwendungsbereich der Leitlinien 2013, entspricht Nr. 29 der Leitlinien 2013 in der Sache der in Nr. 26 Leitlinien 2010 getroffenen Regelung. Nr. 30 der Leitlinien 2013 stellt im Zusammenhang der Nichtmeldung nunmehr ausdrücklich auf den *Willen* des mutmaßlichen Opfers bzw. dessen rechtlichen Vertreters ab. Zudem wird als weiterer Grund für eine unbedingte Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden der Umstand genannt, dass weitere Gefährdungen zu befürchten sind.

Die in den deutschen Diözesen gegenwärtig geltende partikularrechtliche Regelung dieses Gegenstandes stellt die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ dar, die ausweislich der Vorrede vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen wurde¹⁷ und vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. Januar 2022 an die kirchenrechtlichen Neuregelungen angepasst wurde. Im Zuge dieser Anpassung an kirchenrechtliche Neuregelungen, womit vor allem die Neufassung des kodikarischen Strafrechts durch die Apostolische Konstitution von Papst Franziskus „Pascite gregem Dei“ vom 23. Mai 2021 gemeint sein dürfte¹⁸, firmiert dieses Gesetz unter der Bezeichnung „Interventionsordnung“¹⁹

¹⁶ Auch die geltende Interventionsordnung nutzt in diesem Zusammenhang den Begriff „Zusammenarbeit“.

¹⁷ Vgl. hierzu die „Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ (Amtsblatt Limburg 2019 (wie Anm. 4), S. 684-692).

¹⁸ Promulgiert in L'Osservatore Romano vom 1. Juni 2021, S. 2-4. In Nr. 62 a der Interventionsordnung findet sich eine Auflistung der Anpassungen, die etwa durch den Bischof von Limburg zum 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt wurden (vgl. Amtsblatt Limburg 2022, S. 588).

¹⁹ Vgl. ebd., S. 579-588. Für das im Bistum Limburg geltende Recht besteht damit die Problematik der Unterscheidung der vorstehend genannten DBK-weit abgestimmten Interventionsordnung von der „Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)“, die der Bischof von Limburg auf der Grundlage der „Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ (vgl. Amtsblatt Limburg 2019 (wie Anm. 4), S. 684-692) erlassen hat. Zur besseren Unterscheidung dieser beiden Ordnungen dürfte es sich anbieten, dass eine Neufassung der „Limburger In-

Hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes weist die geltende Fassung der Interventionsordnung gegenüber den Leitlinien aus dem Jahr 2013, deren Geltung mehrfach verlängert wurde, bemerkenswerte Anpassungen auf, die im Kern darauf herauslaufen, den artikulierten Willen Betroffener deutlicher als bislang für den kirchlichen Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs zu berücksichtigen, ohne andererseits von der mit Leitlinien 2010 eingeführten kirchlichen Selbstverpflichtung zur Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden in der Substanz abzurücken. Nur vor diesem Hintergrund sind die Regelungen der Interventionsordnung zu den Abläufen bei der Gesprächsführung mit Betroffenen bzw. deren gesetzlichen Vertretern durch Nr. 21 der Interventionsordnung zu verstehen:

„Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.“

Der durch die beauftragte Ansprechperson verbindlich zu gebende Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann, mag in ungünstigen Konstellationen zu dem Missverständnis führen, dass die kirchlich beauftragte Ansprechperson den Betroffenen von sich weg zu außerkirchlichen Anlaufstellen weiterleiten möchte, was sodann sogar als eine Art „Abschiebung“ wahrgenommen werden könnte. Es steht zu hoffen, dass es den beauftragten Ansprechpersonen durch die Art ihrer Gesprächsführung und ihr den Betroffenen zugewandtes Auftreten gelingt, das hiermit verbundene Risiko einer Retraumatisierung zu minimieren. Durch den verbindlich zu unterbreitenden Hinweis auf die anonyme Beratung macht Nr. 21 der Interventionsordnung aber auch deutlich, dass das offenbar wichtige Merkmal eines anonymen Vorbringens durch das kirchliche Angebot selbst nicht vorgehalten wird, in dieser Hinsicht also defizitär ist.²⁰ Aus dieser Rücksicht erklärt sich auch die Zerteilung der Gespräche in einen eher abstrakten, allgemeinen Teil, in dem auch der Hinweis auf die Möglichkeit einer anonymen Beratung durch eine externe Fachberatungsstelle zu platzieren ist, von einem zweiten Teil oder einem zweiten Ge-

terventionsordnung“ künftig als „Interventionsordnungs-Ausgestaltungsgesetz (IO-AusG)“ oder ähnlich bezeichnet wird.

²⁰ Im Unterschied zur auf Wunsch anonymen Beratung stellt die Interventionsordnung in Nr. 5 darauf ab, dass die beauftragten Ansprechpersonen von Weisungen unabhängig sind. Dennoch könnte Nr. 21 der Interventionsordnung durch das Abstellen auf eine unabhängige und anonyme Beratung durch externe Fachberatungsstellen das Missverständnis befördern, dass auch das Merkmal einer unabhängigen Beratung allein von externen Fachberatungsstellen vorgehalten wird.

spräch, bei dem es um das konkrete Vorbringen von Hinweisen auf das Missbrauchsge-
schehen geht. Es mag dahingestellt sein, ob die hier vorgesehene Aufteilung der Ge-
spräche der beauftragten Ansprechperson mit einem Betroffenen bzw. dessen gesetzli-
chem Vertreter sich in der Praxis durchführen lässt. Jedenfalls dürfte diese Möglichkeit
der Zweiteilung nicht mehr gegeben sein, wenn der Betroffene in einem Schreiben, ei-
ner Mail oder im Gespräch mit der beauftragten Ansprechperson alle relevanten Daten
zum erlittenen Missbrauch und zu der beschuldigten Person vorbringt, bevor die An-
sprechperson die Chance hatte, darüber zu informieren „dass tatsächliche Anhaltspun-
kte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und
anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind“ (Interventionsordnung Nr. 21).

Eine deutlichere Orientierung an den Bedarfen Betroffener wird in der Interventions-
ordnung greifbar, wenn im Zusammenhang der Ermutigung zu einer eigenen Anzeige
bei den Strafverfolgungsbehörden bei Bedarf die dazu notwendige Unterstützung in
angemessener Form gewährleistet wird (vgl. Interventionsordnung Nr. 24). Dies könnte
etwa darin bestehen, dass ein Rechtsbeistand finanziert wird oder auch eine juristische
Unterstützung und Begleitung bei der Anzeigeerstellung erfolgt. Aber auch die rechtli-
chen Interessen beschuldigter Personen werden in der Interventionsordnung deutlicher
berücksichtigt, als nunmehr ausdrücklich die Pflicht aufgestellt ist, den Beschuldigten
über sein Recht auf Aussageverweigerung zu informieren (vgl. Interventionsordnung
Nr. 28).

Im Zusammenhang der gegenüber der Leitlinien 2013 durch die Interventionsordnung
in der Substanz unveränderten fortgeschriebenen Regelungen zur Zusammenarbeit mit
den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Stellen (vgl. Interventions-
ordnung Nr. 33-35) findet sich die Präzisierung, dass es der beauftragten Ansprechper-
son zukommt, die Gründe genau zu dokumentieren, wegen derer der Betroffene bzw.
dessen gesetzlicher Vertreter den Willen äußert, dass von der Weitergabe der Informati-
on an die Staatsverfolgungsbehörde abgesehen wird. Außerdem ist nun vorgeschrieben,
dass die Unterzeichnung dieser Dokumentation durch den Betroffenen bzw. dessen ge-
setzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungs-
stelle zu unterzeichnen ist (vgl. Interventionsordnung Nr. 35). Auf diese Weise wird in
das Geschehen eines nur ausnahmeweise möglichen Verzichts auf die Weitergabe von
Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörde zwingend ein außerkirchlich-externer Akteur
eingebunden, der wohl kaum im Verdacht stehen dürfte, kirchliche Interessen zu verfol-
gen. Obschon die beauftragten Ansprechpersonen laut Interventionsordnung Nr. 5 von
Weisungen unabhängig sind, hat es der Normgeber mit der Einbindung einer externen
Fachberatungsstelle offenbar für erforderlich gehalten, eine weitere Absicherung einzu-
bringen.

2.2 Universalkirchliche Bestimmungen und Äußerungen von Dikasterien des Apostolischen Stuhls zur Weitergabe von Informationen an staatliche Strafverfolgungsbehörden

Unter dem Datum 3. Mai 2011 legte die Kongregation für die Glaubenslehre ein „Rundschreiben, um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen“²¹ vor. Darin stellt das Dikasterium fest, dass der sexuelle Missbrauch Minderjähriger nicht nur eine Straftat nach kanonischem Recht sei, sondern auch ein Verbrechen darstelle, das staatlicherseits verfolgt wird. Auch wenn sich die Beziehungen zu staatlichen Behörden in den einzelnen Ländern unterschiedlich gestalteten, sei es doch wichtig, mit den zuständigen Stellen unter Beachtung der jeweiligen Kompetenzen zusammenzuarbeiten. Insbesondere seien die staatlichen Rechtsvorschriften bezüglich einer Anzeigepflicht für solche Verbrechen immer zu beachten, freilich ohne das Forum internum des Bußsakraments zu verletzen. Die Kongregation weist weiter darauf hin, dass sich diese Zusammenarbeit nicht nur auf die von Klerikern begangenen Missbrauchstaten beschränke, sondern auch bei Delikten, die Ordensleute oder in kirchlichen Einrichtungen tätige Laien betreffen, erfolge.²² Der Hinweis, dass die staatlichen Rechtsvorschriften bezüglich einer Anzeigeverpflichtung immer zu beachten sind, bedeutet aber auch, dass eine solche Verpflichtung jedenfalls universalkirchenrechtlich nicht aufgestellt ist. Diese Linie wird von Papst Franziskus in seinem MP *Vos estis lux mundi* fortgeführt, wenn er in Nr. 19 unter der Überschrift „Beachtung der staatlichen Gesetze“ darauf hinweist, dass die Normen des MP Anwendung finden, ohne die jeweils von den staatlichen Gesetzen festgelegten Rechte und Pflichten zu beeinträchtigen, insbesondere diejenigen in Bezug auf auffällige Meldepflichten an die zuständigen zivilen Behörden.²³

²¹ Vgl. Congregatio pro Doctrina Fidei, Lettera circolare per aiutare le conferenze Episcopali nel preparare Linee guida per il trattamento dei casi di abuso sessuale nei confronti di minori da parte di chierici, in: AAS 103,6 (2011), S. 406-412; dt.: Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre, um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker zu erstellen, vom 3. Mai 2011, in: AfKRR 189,1 (2011), S. 159-165 (folgend: Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre).

²² Vgl. ebd., Buchst. e.

²³ Vgl. FRANZISKUS, MP *Vos estis lux mundi* v. 7. Mai 2019, promulgiert in L'Osservatore Romano 159 (2019), 10, dt.: AfKRR 187 (2020), S. 172.181. Der mit „Osservanza delle leggi statali“ überschriebene Art. 19 MP VELM lautet: „Le presenti norme si applicano senza pregiudizio dei diritti e degli obblighi stabiliti in ogni luogo dalle leggi statali, particolarmente quelli riguardanti eventuali obblighi di segnalazione alle autorità civili competenti.“

Auch wenn es sich beim Vademecum der Kongregation für die Glaubenslehre nicht um einen normativen Text handelt²⁴, ist es in dem gegebenen Zusammenhang instruktiv, die in diesem Dokument gegebenen Hinweise zu beleuchten, da in Nr. 17 die Frage einer etwaigen Meldung an staatliche Behörden mit dem Aspekt eines möglichst wirksamen Schutzes von Missbrauch Betroffenen verbunden wird, insofern die kirchliche Autorität auch in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung bei den zuständigen staatlichen Behörden Anzeige erstatten soll, wenn sie es zum Schutz der geschädigten Person oder anderer Minderjähriger vor der Gefahr weiterer verbrecherischer Akte für unverzichtbar hält. Darüber hinaus ist für das Dikasterium aber vor allem der Wille der mutmaßlich von Missbrauch betroffenen Person maßgeblich. In Zusammenhang der Frage, inwieweit die kirchliche Autorität verpflichtet ist, die staatlichen Behörden über die erhaltene *notitia de delicto* und über die eingeleitete Voruntersuchung zu informieren, können laut dem Dikasterium für die Glaubenslehre in Nr. 48 Vademecum 2022 zwei Grundsätze zur Abwendung kommen:

- „a. Die staatlichen Gesetze müssen respektiert werden (vgl. Art. 19 VELM).
- b. Der Wille des mutmaßlichen Opfers muss respektiert werden, sofern er nicht im Widerspruch zum staatlichen Recht steht, und es soll – wie noch ausgeführt werden wird (Nr. 56) – zur Ausübung seiner Pflichten und Rechte vor den staatlichen Behörden ermutigt werden, wobei darauf zu achten ist, dass dieser Vorschlag dokumentiert und jede Form, das mutmaßliche Opfer davon abzuhalten, vermieden wird.“

Die Bestimmungen des in den deutschen Diözesen geltenden Partikularrechts und die universalkirchlichen Dokumente stimmen beim Umgang mit der Frage einer Weitergabe von Informationen an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden darin überein, dass eine solche Weitergabe erforderlich sein kann, um zu einem wirksamen Schutz Betroffener vor weiteren Gefährdungen zu kommen. Von dem Fall der Gefahrenabwehr abgesehen, der ein unbedingtes Handeln erforderlich macht, weist das Vademecum des jetzigen Dikasteriums für die Glaubenslehre dem Willen des Betroffenen bei der Frage der Weitergabe die entscheidende Rolle zu, sofern nach dem staatlichen Recht die Weitergabe nicht verpflichtend ist. Im Unterschied hierzu betont die Interventionsordnung die Vorrangigkeit der Selbstverpflichtung zur Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörden, die unter Berücksichtigung des Willens des Betroffenen nur ausnahmsweise entfällt.

²⁴ Unter dem Datum 5. Juni 2022 ist eine Ver. 2.0 des „Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker“ veröffentlicht worden, wobei es sich ausweislich der Einleitung nicht um einen normativen Text handelt, der die diesbezügliche Gesetzgebung erneuern würde, sondern um eine Art „Handreichung“, die den Verfahrensweg erkläre, vgl. https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/ddf/rc_ddf_doc_20220605_vademecum-casi-abuso-2.0_ge.html [eingesehen am: 25.2.2023].

3 Kritik an der Regelung der Interventionsordnung zur Weitergabe von Informationen an staatliche Strafverfolgungsbehörden und Möglichkeiten zum Umgang mit dieser Problematik de lege lata

Bevor in einem abschließenden vierten Schritt ein Vorschlag zur gesetzlichen Neuregelung des hier beleuchteten Sachverhalts unterbreitet wird, sollen nachfolgend ausgewählte kritische Stimmen zur Regelung der Interventionsordnung zur Weitergabe von Informationen an staatliche Strafverfolgungsbehörden ins Wort gebracht werden. In der im Jahre 2018 vorgelegten MHG-Studie findet sich die Empfehlung, dass die Bistümer eine von der Kirche unabhängige und interdisziplinär besetzte Anlaufstelle für Betroffene einrichten und finanzieren sollten, die die Möglichkeit einer niederschweligen und gegenüber der katholischen Kirche vertraulichen und auf Wunsch anonymen Beratung ermöglicht. Wörtlich führt der Abschlussbericht aus:

„Die gegenwärtige enge Anbindung der Missbrauchsbeauftragten an die Generalvikariate oder andere Stellen der katholischen Kirche erhöht für Betroffene die Schwelle hinsichtlich der Anzeige entsprechender Delikte und stellt die Vertraulichkeit von Beratungsgesprächen in Frage.“ Nach Auffassung der Autoren des MHG-Projektberichts „könnte eine unabhängige Anlaufstelle für Betroffene gegebenenfalls auch die Aufgaben der diözesanen Missbrauchsbeauftragten übernehmen und diese mittel- oder langfristig ersetzen. Ein erheblicher Anteil der Beschuldigten hat zahlreiche und wiederholte Missbrauchstaten begangen. Derartige Tatketten können unterbrochen werden, wenn möglichst frühzeitig Anzeige erstattet wird. Es müssen daher Bedingungen geschaffen werden, die den Betroffenen die Anzeigenerstattung erleichtern. Hierzu gehört eine unabhängige Anlaufstelle.“²⁵ Abgesehen von den möglichen negativen Auswirkungen einer verpflichtenden Meldung auf Betroffene und deren Angehörige macht die MHG-Studie auf eine weitere Problematik aufmerksam: „Wenn die obligatorische Anzeige bei der Staatsanwaltschaft aber dazu führt, die Verantwortung der Aufklärung und Sanktionierung ausschließlich an die staatliche Gewalt zu delegieren, so kann das eine kritische Auseinandersetzung mit und Veränderung von Strukturen und Dynamiken der Kirche, die sexuellen Missbrauch möglicherweise begünstigen, verhindern.“²⁶

Das bereits eingangs erwähnte Limburger MHG-Folgeprojekt „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ hat sich im Rahmen der umfassenden Projektarbeit auch mit der partikularrechtlichen Mitteilungspflicht auseinandergesetzt, wobei die Befassung hierbei mit den zu dieser Zeit geltenden Leitlinien aus dem Jahr 2013 erfolgte. In der Zusammenfassung der Projektergebnisse wird die Forderung notiert, dass es keine Wei-

²⁵ MHG-Studie (wie Anm. 1), S. 15.

²⁶ MHG-Studie (wie Anm. 1), S. 51

terleitung an Ermittlungsbehörden über den Kopf der Betroffenen hinweg geben dürfe und der Verpflichtung zur Strafanzeige nur mit frühzeitiger Bestellung eines Rechtsbeistandes nachgekommen werden soll.²⁷ In ihrem Abschlussvotum als Projektbeobachterin des Limburger MHG-Folgeprojektes spricht sich Rechtsanwältin Claudia Burgsmüller dafür aus, den Betroffenen, die sich an das Bistum Limburg wenden, so früh wie möglich einen anwaltlichen Beistand zur Seite zu stellen und die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.²⁸ Hierbei macht sie deutlich, dass sie generelle Anzeigepflicht für das Bistum beim Verdacht eines sexuellen Missbrauchs in der eigenen Institution durchaus unterstütze, „da nur eine gesellschaftlich mächtige Instanz wie die Staatsanwaltschaft hier potentiell Kontrolle ausüben kann.“²⁹ Bedenken von Fachberatungsstellen, Teilen der Betroffenenvertreter und aus der Fachöffentlichkeit gegen die generelle Strafanzeigepflicht, wonach die Betroffenen nicht den Zeitpunkt ihrer Vernehmungen bestimmen können, seien ihrer Auffassung nach zwar berechtigt, jedoch in der Weise zu lösen, dass dem Betroffenen „zum frühestmöglichen Zeitpunkt (d. h. sobald sich die Strafanzeigeerstattung abzeichnet), ein in der Materie kompetenter anwaltlicher Beistand empfohlen wird, dessen Kosten unbürokratisch und schnell vom Bistum übernommen werden.“³⁰ Das wichtigste Argument für den anwaltlichen Beistand bei bestehender Strafanzeigepflicht für die Institution sieht sie darin, dass mit der Staatsanwaltschaft über den Zeitpunkt der Vernehmung verhandelt werden müsse, wenn die Bereitschaft der Zeugin oder des Zeugen, auszusagen, noch nicht gegeben ist und/oder die psychische Belastbarkeit nicht ausreichend ist. Diese sei mit ärztlichen und therapeutischen Attesten glaubhaft zu machen, wenn es sich um einen längeren Zeitraum handelt.³¹

Zur näheren Umsetzung der überdiözesan abgestimmten „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ hat der Bischof von Limburg eine „Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsord-

²⁷ „Mit den Menschen – gegen Doppelmoral – postklerikalistisch“. Zusammenfassung der Ergebnisse der Teilprojektgruppen des Projekts „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“. Übergabe des Projektberichts an die Auftraggeber am 13. Juni 2020 in der Paulskirche, Frankfurt/Main, https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2020/2020_06_13_Abschluss_MHG/Dateien_zum_Download/13_Ergebnisse_Teilprojektgruppen.pdf [eingesehen am: 25.2.2023].

²⁸ Vgl. MHG-Folgeprojekt Limburg (wie Anm. 2), S. 14.

²⁹ Ebd., S. 15.

³⁰ Ebd., S. 15.

³¹ Vgl. ebd., S. 16.

nung)³² erlassen. Die Neufassung der Limburger Interventionsordnung, die eine erste aus dem Jahre 2016 stammende Fassung ersetzte, erfolgte hierbei auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des erwähnten Limburger MHG-Folgeprojektes. Der Bischof von Limburg hat in Nr. 14 der Limburger Interventionsordnung bestimmt, dass dem Betroffenen zur wirksamen Wahrnehmung seiner Interessen im kirchlichen wie staatlichen Verfahren durch den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht die Finanzierung eines Rechtsbeistandes auf der Basis der gesetzlichen Gebühren im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes angeboten werden könne.³³ Auch wenn der im Rahmen des MHG-Folgeprojektes gemachte Vorschlag damit nicht in Gänze übernommen wurde, zeigt die im Bistum Limburg getroffene Regelung wie auch schon die Entwicklung der näheren Ausgestaltung der kirchlichen Selbstverpflichtung zur Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden ein Ringen um den vor allem den Interessen Betroffener gerecht werdenden Umgang mit der hier offenkundig gegebenen Problematik.

Weiter oben konnte bereits dargelegt werden, dass das Abstellen auf den Willen Betroffener bei der Frage der Weiterleitung von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden in ungünstigen Fällen wegen der bereits erfolgten vollständigen Hinweise auf das Missbrauchsgeschehen „zu spät“ kommt, um die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter darauf hinzuweisen, dass es außerkirchliche Fachberatungsstellen gibt, die auf Wunsch auch anonym beraten und so Betroffenen die Hoheit darüber belassen, ob und wann eine Meldung an die Staatsanwaltschaft erfolgt. Aus dieser Rücksicht hat die Dokumentation der Kontaktdaten externen Fachberatungsstellen im Zusammenhang der Präsentation der Erreichbarkeiten der beauftragten Ansprechpersonen eine wichtige Funktion, besteht auf diese Weise doch die Chance, dass ein Betroffener aufgrund des Hinweises auf eine auf Wunsch anonyme Beratung bei externen Fachberatungsstellen zunächst den Kontakt zu einer solchen kirchenunabhängigen Stelle sucht und sodann, im besten Fall in Kenntnis über die kirchliche Selbstverpflichtung zur Meldung, den Kontakt zu der beauftragten Ansprechperson sucht.

4 Vorschlag einer Veränderung der Selbstverpflichtung

Letztlich zeigen die Hinweise auf externe Fachberatungsstellen, die das zu leisten vermögen, was die kirchlich beauftragten Ansprechpersonen aufgrund der kirchlichen Bestimmungen nicht zusichern können, wie auch die Bestimmungen über die Gesprächs-

³² Vgl. Amtsblatt Limburg 2021, S. 467-473, (folgend: IO Limburg).

³³ Vgl. ebd., Nr. 14.

führung mit Betroffenen nach Nr. 21-23 der Interventionsordnung, dass es an der Zeit ist, die kirchliche Selbstverpflichtung von Nr. 33 Interventionsordnung im Rahmen der vorgesehenen Evaluation der Interventionsordnung einer kritischen Inventur zu unterziehen. Es sollte hierbei dem Gedanken nähergetreten werden, dass die im aktuellen Vademecum getroffenen Aussagen zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden womöglich besser geeignet sind, dem artikulierten Willen Betroffener gerecht zu werden, als dies mit der gegenwärtigen Regelung der Interventionsordnung der Fall ist.

Bei selbstredend beizubehaltender Notwendigkeit, im Falle tatsächlicher Anhaltspunkte für ein Missbrauchsgeschehen Maßnahmen wie die Freistellung Beschuldigter vom Dienst nach Maßgabe von Nr. 40 der Interventionsordnung zu verfügen, wird für eine novellierte Interventionsordnung vorgeschlagen,

1. Der kirchliche Rechtsträger beachtet etwaige Melde- und Mitteilungsverpflichtung an staatliche Behörden vollumfänglich.
2. Der kirchliche Rechtsträger macht bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuches an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch einen kirchlichen Beschäftigten nur dann eine Mitteilung an die staatliche Strafverfolgungsbehörde, wenn dies der erklärte Wille des Betroffenen bzw. dessen gesetzlichen Vertreters ist. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist zur Wahrnehmung seiner Interessen vor den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu ermutigen und er erhält hierzu die Möglichkeit einer durch den kirchlichen Rechtsträger finanzierten Rechtsberatung. Weiter wird er dazu ermutigt, vor seiner Entscheidung über die Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörde die Beratung durch eine externe Fachberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.
3. Gegen den Willen des Betroffenen bzw. dessen gesetzlichen Vertreters erfolgt eine Weitergabe von Informationen nur dann, wenn nach Einschätzung des kirchlichen Verantwortungsträgers nur auf diesem Wege der konkreten Gefährdung des bereits Geschädigten oder von Dritten begegnet werden kann. Bei der notwendigen Abwägung, ob eine Weitergabe aus Gründen der Vermeidung von Gefährdungen zu erfolgen hat, ist zu prüfen, ob es in Folge der über die aufgrund geltender Rechtslage bereits bestehenden Mitteilungspflichten an staatliche Stellen und Aufsichtsbehörden wie Jugend- oder Schulamt möglich ist, dass für den Schutz Minderjähriger wirksame Maßnahmen veranlasst werden können. In jedem Fall ist der Prozess der Abwägung zu dokumentieren. Hierbei ist weiter zu berücksichtigen, dass die geltende Interventionsordnung vorsieht, dass das Wissen um einen dringenden Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Sinne der Interventionsordnung dann an eine andere kirchliche oder nichtkirchliche Stelle weitergegeben werden darf, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen drin-

gend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann (vgl. Nr. 14 Interventionsordnung).

Im Falle der Anpassung der geltenden Interventionsordnung in der vorstehend beschriebenen Weise würde die unter strengen Ausnahmen stehende kirchliche Selbstverpflichtung zur Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörde abgelöst durch das Respektieren des Willens Betroffener, der nur dann nicht maßgeblich ist, wenn einer konkreten Gefährdung des bereits Geschädigten oder Dritter nicht anderweitig begegnet werden kann.

Im Unterschied zum Revisionsprozess der Leitlinien aus dem Jahr 2013 hin zur geltenden Interventionsordnung stehen nunmehr mit dem Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz, den diözesanen oder gemeinsamen Betroffenenbeiräten mehrerer Diözesen und den in den deutschen Bistümern tätigen Kommissionen auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. April 2020³⁴ neue Akteure auf dem Feld, deren Einschätzung und Positionierung bei der anstehenden Evaluierung der Interventionsordnung gewiss Beachtung finden dürfte. Sofern sich die genannten Gremien für eine solche Veränderung in der Frage der Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aussprechen sollten, steht zu hoffen, dass in der öffentlichen Diskussion dieses Ansinnen deutlich gemacht werden kann, dass ein solches Hören auf Betroffene nicht im Widerspruch zu einer wirksamen Vermeidung von Missbrauch steht.

³⁴ Vgl. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklärung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf [eingesehen am: 25.2.2023].